



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration
Postfach 3170 | 55021 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte RP
- Kommunalen Spitzenverbände RP
- ADD Trier – Referat 24

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mffki.rlp.de
www.mffki.rlp.de

27. Dezember 2024

Mein Aktenzeichen 3314-0012#2024/0024-0701 726.0001
Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail Matthias Endel
Matthias.Endel@mffki.rlp.de

Telefon / Fax
06131/16-5105
06131/16-175105

Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) - Abruf von Daten im automatisierten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

am 08.05.2024 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) verabschiedet, welches am 15.05.2024 verkündet wurde ([BGBl. 2024 I Nr. 152](#)). Ziel des Gesetzespakets ist es u.a., den digitale Datenaustausch zwischen Ausländer- und Leistungsbehörden zu verbessern und die Behörden durch die Digitalisierungsmaßnahmen zu entlasten. Gleichzeitig setzen diese Gesetzesänderungen die MPK-Beschlüsse vom 02.11.2022, 10.05.2023 und 15.06.2023 in Bezug auf existenzsichernde Leistungen (nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Achten Buch Sozialgesetzbuch) um.

Nachfolgend weise ich Sie auf die für Sie wesentlichen Aspekte der mit dem Gesetzespaket einhergehenden Rechtsänderungen und der damit für Sie als AsylbLG-Leistungsbehörde verbundenen Verpflichtung zur Teilnahme am sog. „Abruf im

1

Abteilung Kultur: Mittlere Bleiche 61

Informationen zur Datenverarbeitung, zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie auf unserer Homepage unter <https://mffki.rlp.de/de/ueber-uns/datenschutz>



ELEKTRONISCHER BRIEF

automatisierten Verfahren“, nebst Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen zu existenzsichernden Leistungen hin.

1. Verpflichtende Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren

Aufgrund der im Rahmen des DÜV-AnpassG erfolgten Änderung des AZR-Gesetzes (AZRG) nehmen künftig öffentliche Stellen, die im Katalog des § 22 Absatz 1 AZRG genannt werden, **verpflichtend** am **Abruf im automatisierten Verfahren** teil. Eine Teilnahme hat gem. § 22 Abs. 1 S. 8 AZRG nunmehr auch verpflichtend für Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen zu erfolgen, weshalb Sie hiervon unmittelbar betroffen sind.

Aktuell sind bereits vereinzelt Leistungsbehörden auf deren Antrag hin zum automatisierten Abrufverfahren zugelassen und haben hieran entsprechend partizipiert. Soweit der Datenabruf nicht bereits im automatisierten Verfahren erfolgt, sind Sie nunmehr gem. § 22 Abs. 1 S. 2 AZRG dazu angehalten, spätestens **bis zum 01. August 2026** die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und die Zulassung bei der Registerbehörde zu beantragen. Hierzu verweise ich auf das als Anlage beigefügte Merkblatt des Bundesverwaltungsamts (BVA) zum antragsgebundenen Zulassungsverfahren für den Abruf von Daten im automatisierten Verfahren.

2. Übermittlung von Informationen zu existenzsichernden Leistungen an das AZR

Aufgrund der Änderungen des AZR-Gesetzes werden ferner mit Wirkung zum 01. November 2025 über das AZR verpflichtend Informationen zu existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch



ELEKTRONISCHER BRIEF

Sozialgesetzbuch abzubilden und durch die zuständigen Leistungsbehörden zu übermitteln sein.

Hierbei handelt es sich um **Angaben zur zuständigen Leistungsbehörde, dem Bezugszeitraum und zur Art der Leistung**. Als Leistungen gelten in diesem Zusammenhang materielle Leistungen (bar oder unbar gewährte finanzielle Unterstützung oder Sachleistungen). Eine tiefere Aufgliederung nach Leistungsarten ist hingegen nicht erforderlich.

Die Leistungsbehörden sind ausweislich der Gesetzesbegründung zur „unverzöglichen Übermittlung von Daten an die Registerbehörde“ verpflichtet. Der Terminus „unverzöglich“ entspricht der Definition in § 121 Absatz 1 BGB („ohne schuldhaftes Zögern“). Dies kommt in den meisten Fällen einer automatisierten Datenübermittlung gleich, wenn sie gemäß § 22 AZRG an das AZR angeschlossen ist.

Der Datenaustausch zum Leistungsbezug kann entweder

- **über eine Schnittstelle automatisiert** zwischen dem jeweiligen Fachverfahren und dem AZR **oder**
- **über** das vom Bundesverwaltungsamt betriebene **AZR-Registerportal** erfolgen. Die Übermittlung über das AZR-Registerportal bedarf allerdings einer händischen Eintragung aller relevanten Informationen und ist insofern mit einem beachtlichen Mehraufwand verbunden.

Informationen zu den technischen Voraussetzungen einer Anbindung an das Registerportal entnehmen Sie bitte dem beigelegten Merkblatt des BVA.

Vor diesem Hintergrund sind die Leistungsbehörden gefordert, rechtzeitig die notwendigen operativen Voraussetzungen organisatorischer und technischer Natur zu schaffen, um der bestehenden Verpflichtung zur Übermittlung der erforderlichen



ELEKTRONISCHER BRIEF

Angaben zum Leistungsbezug ab dem 01.11.2025 vollumfänglich nachzukommen und spätestens bis zum 01.08.2026 die Voraussetzungen für Zulassung zur Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Elias Bender

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.